



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List
Rechtsanwaltsanwarterin

Mag. Paul Nagler
Rechtsanwaltsanwarter

Wien, 2. Oktober 2017
5073/17 - /PN

PRESSEAUSENDUNG

+zweite Seilbahn auf Kahlenberg beantragt+

+Burgerinitiative wendet sich an Brussel+

Weimarer Strae 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Admont

Nach neuem Informationsstand sollen nicht nur eine, sondern nunmehr zwei Seilbahnen auf den Kahlenberg errichtet werden, wenn es nach dem Willen der Antragsteller geht.

Wie mittlerweile bekannt wurde, ist neben dem Konzessionsantrag der Genial Tourismus- & Projektentwicklung GmbH ein zweiter Konzessionsantrag eingebracht worden, namlich von der Skyglide Kahlenberg Betriebs GmbH.

Die List Rechtsanwalts GmbH hat im Auftrag der Burgerinitiative „Schutzt den Wienerwald - STOPP der Seilbahn auf den Kahlenberg“ erneut eine umfassende Prufung der Sach- und Rechtslage vorgenommen und erkannt, dass das Projekt weiterhin keinesfalls bewilligungsfahig ist.

„Die Auswirkungen beider Projekte sind gema § 3 Abs 2 UVP-G 2000 in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass eine Umweltvertraglichkeitsprufung erforderlich ist. Sollte diese nicht durchgefuhrt werden, sind samtliche Genehmigungsbescheide nichtig“, so der Geschaftsfuhrer der List Rechtsanwalts GmbH, Doz. Dr. Wolfgang List.

Der Verwaltungsgerichtshof sowie der europaische Gerichtshof haben in ahnlichen Verfahren bereits mehrfach festgestellt, dass die Seilbahn auf den Kahlenberg nicht genehmigungsfahig ist.

Sollte ein Genehmigungsbescheid ohne Durchfuhrung eines Feststellungsverfahrens oder UVP-Verfahrens ergehen, kann die betroffene offentlichkeit einen Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides stellen und im Rahmen einer Beschwerde ihre Argumente betreffend die Verpflichtung zur Durchfuhrung einer UVP vorbringen. Diese Moglichkeit des Rechtsschutzes ist laut Verwaltungsgerichtshof unmittelbar aus der UVP-RL ableitbar.

Ausdrucklich wurde die Wiener Landesregierung sowie das Bundesministerium fur Verkehr, Innovation und Technologie als zustandige Stellen erneut aufgefordert, amtswegig ein Feststellungsverfahren betreffend das Bestehen einer UVP-Pflicht gema § 3 Abs 7 UVP-G 2000 durchzufuhren.

Girokonto (IBAN):
AT53 2011 1295 3509 9500
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):
GIBAATWWXXX

Fremdgeldkonto (IBAN):
AT26 2011 1295 3509 9501
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):
GIBAATWWXXX

UID-Nr.: ATU66359479
DVR-Nr.: 4004411
Kanzlei-Code: P131434

Die List Rechtsanwalts GmbH hat im Auftrag der Bürgerinitiative bereits eine Sachverhaltsdarstellung an die Europäische Kommission übermittelt.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr RA Univ. Doz. Dr. Wolfgang List oder Herr RAA Mag. Paul Nagler unter office@ralist.at gerne zur Verfügung.

List Rechtsanwalts GmbH